Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 28.

(Nr. 6353.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Mai 1866., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an den Rittergutsbesitzer v. Löbell zu Lehnin und Genossen in Bezug auf die zur Anlage einer öffentlichen Schiffahrtsstraße in der innerhalb des Kreises Zauch-Belzig belegenen Emster-Niederung von oberhalb Kaltenhausen bei Lehnin abwärts durch den Kloster-, den Netzener- und den Rietzer-See bis an die Havel bei Kl. Kreutz erforderlichen, noch im Privatbesitz befindlichen Grundstücke, sowie des Rechts zur Erhebung einer Schiffahrtsabgabe auf dieser Wasserstraße.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage die Herstellung einer öffentlichen Schiffahrtsstraße in der innerhalb des Kreises Zauch-Belzig des Regierungsbezirks Potsdam belegenen Emster-Niederung von oberhalb Kaltenhausen bei Lehnin abwärts durch den Kloster-, den Netzener- und den Rietzer-See bis in die Havel bei Kl. Kreutz genehmigt habe, will Ich den Unternehmern, Rittergutsbesitzer von Lobell zu Lehnin und Genossen, hierdurch das Expropriationsrecht in Bezug auf die zu dieser Anlage erforderlichen, noch im Privatbesitz befindlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Erhebung einer Schiffahrtsabgabe auf dieser Wasserstraße für die Dauer von 36 Jahren, von Eröffnung derselben an gerechnet, verleihen. Den vorgelegten Tarif, wonach solche Abgabe zu erheben ist, habe Ich, vorbehaltlich einer von fünf zu fünf Jahren vorzunehmenden Revision, bestätigt und sende Ihnen denselben anbei von Mir vollzogen zurück.

Dieser Erlaß ist nebst dem Tarife durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 14. Mai 1866.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ausgegeben zu Berlin den 26. Juni 1866.

Tarif,

nach welchem die Schiffahrts-Abgabe für die Benutzung der öffentlichen Wasserstraße in der Emster-Niederung von oberhalb Kaltenhausen bei Lehnin bis zur Havel bei Kl. Kreutz zu erheben ist.

Vom 14. Mai 1866.

Es wird entrichtet:

		Rthlr.	Sgr.
1)	von jedem leeren Fahrzeug	— Rthlr.	10 Sgr.
2)	von beladenen Fahrzeugen:		
	a) wenn die Ladung in Ziegelsteinen besteht, von jedem Fahrzeug	3 =	— =
	b) bei anderen Ladungsgegenständen	— =	20 =

Befreiungen.

Die Schiffahrtsabgabe wird nicht erhoben:

1) von Schiffsgefäßen, welche Staatseigenthum sind oder für Rechnung des Staats Gegenstände befördern, auf Vorlegung von Freipässen;

2) von Fischerkähnen, Fischdröbeln, Gondeln, Anhängen, Handkähnen und ähnlichen kleinen Fahrzeugen, welche ihrer Bauart nach zur Frachtbeförderung nicht bestimmt sind.

Gegeben Berlin, den 14. Mai 1866.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

(Nr. 6354.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Remscheid im Betrage von 200,000 Rthlr. Vom 14. Mai 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

ertheilen, nachdem der Bürgermeister und die Stadtverordneten-Versammlung von Remscheid darauf angetragen haben, der Stadt Remscheid zur Deckung eines Beitrages von 150,000 Thalern zu den Baukosten der Rittershausen-Lennep-Remscheider Eisenbahn an die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, ferner zur Bestreitung der Kosten für die in Folge der Eisenbahn nothwendig werdenden Wege und für andere in Aussicht stehende städtische Bauten und Anlagen, die Aufnahme eines Darlehns von 200,000 Thalern, geschrieben zweihundert Tausend Thalern, gegen Ausstellung von auf den Inhaber lautenden und mit Zinskupons und Talons versehenen Obligationen zu gestatten, und bei diesem Antrage im Interesse sowohl der Stadtgemeinde als auch der Gläubiger sich nichts zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen.

§. 1.

Es werden Einhundert Obligationen zu 500 Thaler eine jede, vierhundert Obligationen zu 200 Thaler und siebenhundert Obligationen zu 100 Thaler eine jede ausgegeben.

§. 2.

Die Obligationen werden mit vier und einhalb vom Hundert jährlich verzinst; die Zahlung der Zinsen geschieht gegen Einlieferung des Kupons alljährlich am 1. April und 1. Oktober bei der Kommunalkasse, sowie an denjenigen sonstigen Zahlungsstellen, welche durch die im §. 12. genannten Blätter bekannt gemacht werden.

Zahlungen bei der Kommunalkasse können mit den fälligen nicht verjährten (§. 6.) Zinskupons geleistet werden.

§. 3.

Zur Tilgung der Schuld werden jährlich vom Jahre 1868. an Ein Prozent des Kapitals, sowie die Zinsen der eingelösten Obligationen verwendet, so daß in 39 Jahren die Tilgung der sämmtlichen Obligationen erfolgt sein wird. Der Gemeinde steht es jedoch frei, mit Genehmigung Unserer Regierung zu Düsseldorf den Tilgungsfonds zu verstärken und dadurch die Abtragung der Schuld zu beschleunigen, auch die Obligationen sechs Monate vorher zu kündigen.

Den Inhabern der Obligationen steht kein Kündigungsrecht zu.

§. 4.

Zur Leitung der Geschäfte, welche die Ausstellung, Verzinsung und Tilgung der Obligationen betreffen, wird von der Stadtverordneten-Versammlung eine Schuldentilgungs-Kommission erwählt, welche für die Befolgung der Bestimmungen dieses Privilegiums verantwortlich ist, und zu dem Ende von Unserer Regierung zu Düsseldorf in Eid und Pflicht genommen wird.

Dieselbe besteht aus drei Mitgliedern, von welchen eins aus dem Kollegium der Stadtverordneten und zwei aus der Bürgerschaft zu wählen sind.

§. 5.

Die Obligationen werden in drei Serien, welche mit den Buchstaben A. B. und C. bezeichnet sind, nach dem beiliegenden Schema ausgegeben.

Die Serie A. enthält 100 zu 500 Thaler eine jede, die Serie B. 400 zu 200 Thaler eine jede, Serie C. 700 Obligationen zu 100 Thaler eine jede, in fortlaufenden Nummern von 1. an.

Die Obligationen werden von dem Bürgermeister und den Mitgliedern der Schuldentilgungs-Kommission unterzeichnet und von dem Kommunal-Empfänger kontrasignirt.

Denselben ist ein Abdruck dieses Privilegiums beizufügen.

§. 6.

Den Obligationen werden für die nächsten zehn Jahre Zinskupons und Talons nach angehängtem Schema beigefügt, unter welche das Faksimile der Unterschrift des Bürgermeisters, oder seines Vertreters, des Kommunal-Empfängers und eines Mitgliedes der Schuldentilgungs-Kommission gedruckt ist. Die neuen Kupons werden von der Kommunalkasse dem Vorzeiger des Talons nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung eingehändigt, und wird dies auf den Obligationen vermerkt.

Werden die Zinskupons nicht spätestens fünf Jahre nach dem Verfalltage eingelöst, so werden sie ungültig und erlischt jeder Anspruch auf Zahlung der Zinsen, welche dem Amortisationsfonds zufließen.

Wenn bei Obligationen, die zur Einlösung präsentirt werden, Kupons fehlen, so werden solche von dem zu zahlenden Betrage in Abzug gebracht.

§. 7.

Die Nummern der zu tilgenden Obligationen werden durch das Loos bestimmt; die Ausloosung erfolgt getrennt für die Obligationen jeder Serie.

Soviel als möglich werden von den Obligationen Serie A. fünf Zwanzigstel, von Serie B. acht Zwanzigstel und von Serie C. sieben Zwanzigstel jedes Jahr amortisirt werden, eventuell wird bei den nächsten Jahren eine Ausgleichung herbeigeführt.

Die Nummern der ausgeloosten Obligationen werden wenigstens drei Monate vor der Auszahlung öffentlich bekannt gemacht.

§. 8.

Die Verloosung geschieht unter dem Vorsitze des Bürgermeisters oder eines Beigeordneten durch die Schuldentilgungs-Kommission in einem vierzehn Tage vorher bekannt zu machenden öffentlichen Termine. Ueber die Verloosung und die später erfolgende Vernichtung der Obligationen wird ein von dem Bürgermeister und der Schuldentilgungs-Kommission unterschriebenes Protokoll aufgenommen.

§. 9.

Die Auszahlung erfolgt im Nominalwerthe von der Kommunalkasse oder den sonstigen im §. 2. erwähnten Zahlungsstellen gegen Auslieferung der Obligationen an dem dazu bestimmten Tage, von welchem an die Verzinsung aufhört.

Werden diese Obligationen nicht binnen drei Monaten nach dem Zahlungstermine präsentirt, so sollen die Kapitalbeträge als zinsfreies Depositum der städtischen Sparkasse überwiesen werden.

§. 10.

Die Nummern der ausgeloosten, aber nicht eingelieferten Obligationen sind in der Bekanntmachung über die späteren Ausloosungstermine (§. 8.) zu veröffentlichen.

Nach Ablauf von 30 Jahren nach dem Zahlungstermine erlischt der Anspruch auf Auszahlung der Obligationen, und fallen die Kapitalbeträge dem städtischen Armenfonds anheim.

§. 11.

Für Verzinsung und Tilgung der Schuld haftet die Gemeinde Remscheid mit ihrem gesammten Vermögen und ihren sämmtlichen Einkünften; es kann, wenn die Zinsen oder die ausgeloosten Obligationen nicht pünktlich bezahlt werden, von den Gläubigern gerichtlich geklagt werden.

§. 12.

Die Bekanntmachungen (§§. 2. 6. 7. 8. 9. und 10.) erfolgen in einem Remscheider Lokalblatte, dem Lenneper Kreisblatte, durch die Amtsblätter Unserer Regierung zu Düsseldorf, sowie durch die Elberfelder und Cölner Zeitung.

§. 13.

In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen oder Zinskupons finden die auf die Staatsschuldscheine und deren Zinskupons sich beziehenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1. bis 13. mit nachstehenden Modifikationen Anwendung:

a) die im §. 1. jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß der städtischen

schen Schuldentilgungs-Kommission gemacht werden. Dieser werden alle Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem damaligen Schatzministerium zukamen.

Gegen die Verfügung derselben kann Rekurs an Unsere Regierung zu Düsseldorf in zehn Tagen eingelegt werden;

b) das im §. 5. der Verordnung erwähnte Aufgebot erfolgt bei Unserem Landgerichte zu Elberfeld;

c) die in den §§. 6. 9. und 12. der Verordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch die im §. 12. dieser Bestimmungen genannten Blätter;

d) an die Stelle der im §. 7. der Verordnung erwähnten sechs Zinszahlungstermine sollen acht, an die Stelle des im §. 8. erwähnten achten Zinszahlungstermins soll der zehnte treten.

Zur Urkunde dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige, durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringende landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu bewilligen oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Berlin, den 14. Mai 1866.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Schema I.

Schema I.

Remscheider Stadt-Obligation

(Trockener Stadtstempel.) Littr. ..... № ..... (Stadtsiegel.)

über .... Thaler Kurant.

Die Endesunterzeichneten, durch das Allerhöchste Privilegium vom .... hierzu ausdrücklich ermächtigt, beurkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieser Obligation die Summe von .... Thaler Kurant, deren Empfang sie bescheinigen, an die Gemeinde Remscheid zu fordern hat.

Die auf vier einhalb Prozent jährlich festgesetzten Zinsen sind am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres fällig, werden aber nur gegen Rückgabe der ausgefertigten halbjährlichen Zinskupons gezahlt. Das Kapital wird durch Amortisation berichtigt werden, weshalb eine Kündigung von Seiten der Gläubiger nicht zulässig ist.

Die näheren Bestimmungen sind in dem nachstehend abgedruckten Privilegium enthalten.

Remscheid, den ..ten .... 18..

Der Bürgermeister. (Unterschrift.)

Die städtische Schuldentilgungs-Kommission. (Unterschriften.)

Eingetragen Kontrolbuch
Fol. ..... № .....

Der Gemeinde-Empfänger.
(Unterschrift.)

Hierzu sind die Kupons Serie ..... ausgereicht.

Schema II.

Schema II.

Serie I. Nr. 1.

.... Thaler .... Silbergroschen.

Zins-Kupon

zur

Obligation der Stadt Remscheid

№ ..... über ..... Thaler.

Inhaber empfängt am ..ten .... 18.. an fälligen Zinsen aus der Gemeindekasse zu Remscheid oder bei denjenigen sonstigen Zahlungsstellen, welche durch die im §. 12. des Privilegiums genannten Blätter bekannt gemacht werden

„..... Thaler ..... Silbergroschen.“

Remscheid, den ..ten .... 18..

Der Bürgermeister. Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.

Der Gemeinde-Empfänger.

(Die Namen des Bürgermeisters, der Mitglieder der Kommission und des Gemeinde-Empfängers werden gedruckt.)

Schema III.

Talon.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation der Stadt Remscheid Nr. ..... über ..... Thaler à vier einhalb Prozent Zinsen die ..te Serie Zinskupons für die ..... Jahre 18.. bis 18.. bei der Gemeindekasse zu Remscheid, sofern dagegen Seitens des Eigenthümers der Obligation vorher kein Widerspruch erhoben ist.

Remscheid, den ..ten .... 18..

Der Bürgermeister. Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.

Der Gemeinde-Empfänger.

(Die Namen des Bürgermeisters, der Mitglieder der Kommission und des Gemeinde-Empfängers werden gedruckt.)

(Nr. 6355.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Venlo über Wesel und Münster nach Osnabrück und einer Zweigbahn von Haltern nach Essen beziehungsweise Gelsenkirchen, von Seiten der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft, sowie einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 28. Mai 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft in der Generalversammlung ihrer Aktionaire vom 30. Juni 1865. die Uebernahme des Baues und Betriebes einer Eisenbahn von Venlo über Wesel und Münster nach Osnabrück und einer Zweigbahn von Haltern nach Essen, beziehungsweise Gelsenkirchen beschlossen hat, und demzufolge von ihrer durch sie hierzu bevollmächtigten Direktion der anliegende Nachtrag zu ihrem Statute aufgestellt worden ist, wollen Wir der genannten Gesellschaft zum Baue und Betriebe der vorbezeichneten Eisenbahn nebst Zweigbahn hierdurch die landesherrliche Konzession ertheilen und den Statutnachtrag in allen Punkten bestätigen. — Zugleich bestimmen Wir, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen Vorschriften, betreffend das Expropriationsrecht und das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke, auf die in Rede stehenden Unternehmungen, soweit solche im diesseitigen Staatsgebiete zur Ausführung kommen, Anwendung finden sollen.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst dem Statutnachtrage durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. Mai 1866.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe.

Nachtrag

zu den

am 18. Dezember 1843. Allerhöchst bestätigten Statuten der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft.

---

§. 1.

Das durch die Allerhöchst bestätigten Statuten vom 18. Dezember 1843. gegründete und durch die Allerhöchsten Konzessions- und Bestätigungs-Urkunden vom 1. September 1853. und 26. Juli 1855. erweiterte Unternehmen der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft wird auf den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Venlo über Wesel und Münster nach Osnabrück nebst einer festen Rheinbrücke bei Wesel, und einer Zweigbahn von Haltern nach Essen, beziehungsweise Gelsenkirchen, ausgedehnt.

Die spezielle Richtung dieser Bahn und Zweigbahn wird von dem Königlichen Handelsministerium festgestellt.

Von dem festgestellten Bauplane darf nur unter besonderer Genehmigung des gedachten Ministeriums abgewichen werden.

§. 2.

Die Venlo-Osnabrücker Eisenbahn nebst der festen Rheinbrücke bei Wesel, und der Zweigbahn von Haltern nach Essen, beziehungsweise Gelsenkirchen, bildet einen integrirenden Theil des Cöln-Mindener Eisenbahn-Unternehmens, und finden auf dieselbe alle Bestimmungen der Allerhöchst bestätigten, resp. abgeänderten Gesellschaftsstatuten, und namentlich auch des Gesetzes vom 3. November 1838. Anwendung.

§. 3.

Die Gesellschaft ist allen Bestimmungen derjenigen Staatsverträge unterworfen, welche wegen der Bahnen von Venlo nach Osnabrück, beziehungsweise nach Bremen und Hamburg, zwischen Preußen und Hannover, sowie zwischen Preußen und den Niederlanden bereits zum Abschlusse gekommen sind, oder noch zum Abschlusse kommen werden.

§. 4.

Das zur Ausführung des neuen Unternehmens, desgleichen zur Erweiterung resp. eventuellen Verlegung der Anschlußbahnhöfe zu Wesel und Essen, beziehungsweise Gelsenkirchen, soweit die Einführung und der Betrieb der neuen Bah-

Bahnen solche herbeiführt, sowie zur Anschaffung des benöthigten Betriebsmaterials erforderliche Anlagekapital wird auf funfzehn Millionen Thaler festgesetzt. Die Vermehrung dieses Anlagekapitals bleibt für den Fall vorbehalten, daß zur Vollendung des Baues oder nach Eröffnung des Betriebes sich ein Bedürfniß dazu herausstellen sollte.

§. 5.

Die Beschaffung dieses Anlagekapitals erfolgt durch Ausgabe von vier und einhalbprozentigen Prioritäts-Obligationen. Die Bedingungen der Kreirung und Emission dieser Obligationen werden durch ein besonderes Allerhöchstes Privilegium festgesetzt.

§. 6.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Bahnstrecke von Essen beziehungsweise Gelsenkirchen über Haltern nach Münster binnen längstens drei Jahren, vom Tage der Konzessionsertheilung an gerechnet, betriebsfähig herzustellen.

Die Bahn von Venlo über Wesel bis Haltern nebst der festen Rheinüberbrückung bei Wesel, sowie die Bahnstrecke von Münster bis Osnabrück brauchen dagegen erst gleichzeitig mit der Sicherstellung und Vollendung der Bahn von Osnabrück über Bremen und Harburg nach Hamburg, einschließlich der festen Ueberbrückung der Elbe zwischen Harburg und Hamburg, in Angriff genommen und fertig gestellt zu werden.

§. 7.

Die Gesellschaft übernimmt die Verpflichtung, soweit das Königliche Handelsministerium es im Interesse des Verkehrs für nöthig erachtet, jederzeit auf dessen Verlangen künftig mit anderen in- und ausländischen Bahnverwaltungen für die Beförderung von Personen und Gütern direkte Expeditionen und direkte Tarife zu errichten und hierbei insbesondere auch in ein gegenseitiges Durchgehen der Transportmittel zu willigen.

In Betreff der Höhe der gegenseitigen Vergütungssätze für die durchgehenden Transportmittel, sowie der Art und Weise der Abrechnungen hat sich die Gesellschaft bei mangelnder gütlicher Verständigung mit den anderen Bahnverwaltungen den Festsetzungen des Königlichen Handelsministeriums zu unterwerfen.

§. 8.

Bei den direkten Tarifen mit anderen Bahnverwaltungen muß die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft auf Verlangen des Königlichen Handelsministeriums sich jederzeit bereit finden, auf den zu ihrem Unternehmen gehörenden Bahnen denjenigen ermäßigten Tarifsatz pro Zentner und Meile zuzugestehen, welcher für die gleichartigen Transportgegenstände, sei es in ihrem Binnenverkehre oder in einem durchgehenden Verkehre zwischen ihrer betreffenden Uebergangsstation und denjenigen Stationen ihrer eigenen oder fremden Bahnen, nach und von welchen die Güter versandt werden, nach den jeweiligen Tarifen sich

sich ergiebt. Ist in einem solchen Falle der maaßgebende Tarif aus einem Frachtsatze pro Meile und einer festen Expeditionsgebühr zusammengesetzt, so sollen diese Tarifeinheiten auch für den neu zu regulirenden direkten Tarif mit der Maaßgabe festgehalten werden, daß die Expeditionsgebühr für die Uebergangsstation auf Verlangen des Königlichen Handelsministeriums bei Transporten, die in vollen Zügen zugeführt werden, ganz außer Ansatz bleibt, und bei sonstigen Transporten für Einzelgut drei Pfennige pro Zentner und für Güter in Wagenladungen fünfzehn Silbergroschen pro Hundert Zentner nicht übersteigen darf. Dabei erklärt sich jedoch die Direktion der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft bereit, in den dazu geeigneten Fällen auf Verlangen des Königlichen Handelsministeriums mit anschließenden Bahnen in Verhandlung zu treten, um die Belastung derselben Transporte mit mehrfachen Expeditionsgebühren oder anderen Uebergangsspesen, wo solche sich nach den Tarifen ergeben würden, zu vermeiden.

Vorstehende Verpflichtungen der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft treten ein, sobald die den neu zu errichtenden direkten Verkehr beantragenden Bahnverwaltungen sich bereit gefunden haben, in demselben in ihren von jenem Verkehre berührten Bahnstrecken keinen höheren Frachtsatz pro Zentner und Meile zu erheben, als den von der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft für ihre Strecke zuzugestehenden.

Sollte die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft zum Zwecke der Errichtung eines neuen direkten Verkehrs das gleiche Zugeständniß, wie es in Vorstehendem präzisirt ist, von einer anderen Bahnverwaltung beanspruchen, und die letztere ohne von dem Königlichen Handelsministerium für zulänglich erachtete Gründe sich weigern, auf den Seitens der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft vorgeschlagenen direkten Verkehr überhaupt einzugehen, oder jenes Zugeständniß in Betreff des Tarifsatzes zu machen, so ist die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft an das ihrerseits auf Erfordern des Königlichen Handelsministeriums für einen direkten Verkehr, an welchem die sich weigerlich haltende Bahnverwaltung mitbetheiligt ist, gemachte frühere Zugeständniß nicht mehr gebunden.

§. 9.

Auf Verlangen des Königlichen Handelsministeriums hat die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft in den Fällen, wo wegen Mißwachses oder sonstiger außerordentlicher Vorkommnisse für Getreide, Kartoffeln oder andere Produkte der Landwirthschaft eine zeitweise Frachtermäßigung auf der Westphälischen Staatseisenbahn angeordnet wird, diese Gegenstände während derselben Zeitfrist auch auf sämmtlichen zu ihrem Unternehmen gehörigen Bahnen zu gleich günstigen Bedingungen, insbesondere zu gleich niedrigen Tarifeinheitssätzen zu befördern.

§. 10.

Die Gesellschaft ist gehalten, sofern und sobald das Königliche Handelsministerium im Interesse des Verkehrs es für angemessen erachtet, anderen Bahnverwaltungen die Mitbenutzung der festen Rheinbrücke bei Cöln und ihrer Zu-

Zugänge unter gleichen Bedingungen, insbesondere gegen gleiche Tarifsätze zu gestatten, wie solche bei den eigenen Transporten der Cöln=Mindener Eisenbahn=Gesellschaft zur Anwendung gelangen. Jedoch sollen in allen Fällen, wenn es sich um Anschlüsse an andere Bahnzüge handelt, die Züge der Cöln=Mindener Eisenbahngesellschaft vor den gleichartigen Zügen der zur Mitbenutzung der Brücke verstatteten Bahnverwaltungen den Vorzug haben. Auch soll die Cöln=Mindener Eisenbahngesellschaft jederzeit befugt sein, die Ankunft und Abfahrt aller ihrer in Deutz mündenden und von dort abfahrenden Züge nach der Centralstation Cöln der Rheinischen Eisenbahngesellschaft zu verlegen, insofern sie sich mit letzterer darüber verständigt hat. Die zur Mitbenutzung der Brücke verstatteten Bahnverwaltungen sind, so lange die Cöln=Mindener Eisenbahn=Gesellschaft sich im eigenthümlichen Besitze der Brücke befindet, gehalten, die von ihnen erhobenen Brückengelder an die Hauptkasse der Cöln=Mindener Eisenbahn=Gesellschaft allmonatlich abzuführen, und außerdem verpflichtet, an der Deckung der zu einer vierprozentigen Verzinsung des zinspflichtigen Brücken=Anlage=kapitals event. entstehenden Ausfälle zu gleichen Theilen zu partizipiren, und zwar beispielsweise zur Hälfte, wenn nur Einer fremden Bahnverwaltung, zum dritten Theile, wenn zwei fremden Bahnverwaltungen, und so weiter, die Mitbenutzung der Brücke verstattet wird. Die Höhe der eventuellen Zinsenausfälle berechnet sich durch Abzug der Brückengeld=Einnahmen aller betheiligten Bahnverwaltungen von der Summe der vierprozentigen Zinsen des zinspflichtigen Brücken=Anlagekapitals und aller Brücken=Unterhaltungs= und Brücken=Personal=Ausgaben.

(Nr. 6356.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Mai 1866., betreffend den Tarif, nach welchem die Abgabe für das Befahren des König Wilhelms=Kanals in der Provinz Preußen zu erheben ist.

Den mittelst Berichts vom 22. d. M. Mir vorgelegten Tarif, nach welchem die Abgabe für das Befahren des König Wilhelms=Kanals zu erheben ist, habe Ich vollzogen und lasse Ihnen denselben anbei zur weiteren Veranlassung zugehen.

Dieser Erlaß ist gleichzeitig mit dem Tarife durch die Gesetz=Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 28. Mai 1866.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Tarif,

nach welchem die Abgabe für das Befahren des König Wilhelms=Kanals in der Provinz Preußen zu erheben ist.

Vom 28. Mai 1866.

Es wird beim Passiren der Hebestelle an der Drawöhne entrichtet:

A. von einem vermessenen Schiffsgefäße für je fünf Lasten (200 Zentner Landesgewicht) der Tragfähigkeit .... 5 Sgr.

Bei Berechnung der Tragfähigkeit werden weniger als 5 Last für volle 5 Last gerechnet.

B. von

B. von einem unvermessenen Schiffsgefäße (Wittinne, Boydak, Schaluppe u. s. w. bei einer Länge von Schott zu Schott)

1) von 30 Fuß oder weniger		10 Sgr.	
2) von mehr als 30 bis zu 60 Fuß	1 Rthlr.	10	=
3) von mehr als 60 bis zu 90 Fuß	2 =	—	=
4) von mehr als 90 bis zu 115 Fuß	3 =	10	=
5) von mehr als 115 Fuß	4 =	—	=

Ausnahmen zu A. und B.

a) Gefäße, welche lediglich mit Brennmaterialien, mit Stroh, rauher Fourage oder Düngungsstoffen; mit Schilf, Rohr, Ziegeln, Bau=, Pflaster=, Mühlen=, Kalk= oder Gypssteinen, mit Erde, Sand, Thon, Lehm oder Asche; mit Salz, mit leeren Fässern, Kisten, Körben oder Säcken beladen sind, zahlen die Hälfte der vorstehend zu A. und B. bestimmten Abgabe.

b) Gefäße, auf denen, außer ihrem Zubehör und außer den Mundvorräthen für die Bemannung, an anderen Gegenständen nicht mehr als zehn Zentner sich befinden, entrichten ein Sechstheil der oben unter A. und B. bestimmten Abgabe.

Anmerkung.

Besteht die Ladung zum Theil aus den zu a. genannten, zum Theil aus anderen Gegenständen, oder wird das Gefäß zum Personen-Transport benutzt, so wird die Abgabe zum vollen Betrage erhoben.

C. von geflößtem Holze aller Art, als: Rundholz, Balken, Kloben, Brettern, Bohlen, Stabholz u. s. w., es mag in Flößen, Triften, Tafeln oder auf sonstige Weise verbunden sein, und ohne Unterschied, ob die Flöße u. s. w. nur aus einer Lage oder aus mehreren Lagen von Hölzern über einander bestehen, für jede 1000 Quadratfuß der Oberfläche mit Einschluß des Flottwerks und Wasserraums 10 Sgr.

D. von der Oberfracht eines Flosses, sofern auf demselben, außer dem Zubehör und außer dem Mundvorrath für die Bemannung, an anderen Gegenständen mehr als zehn Zentner sich befinden, für jede 1000 Quadratfuß der Oberfläche neben der Abgabe zu C. .... 3 Sgr.

Ausnahme zu D.

Besteht die Oberfracht ausschließlich in den unter den Ausnahmen zu A. und B. unter a. genannten Gegenständen, so wird die Hälfte des vorstehend (zu D.) bestimmten Satzes erhoben.

 An=

Anmerkungen zu C. und D.

1) Bei Berechnung der Oberfläche wird ein Flächenraum von weniger als 1000 Quadratfuß für volle 1000 Quadratfuß gerechnet.

2) Unverbundenes Holz darf auf dem Kanale nicht transportirt werden und wird nicht durch die Schleuse und den Schwimmbaum gelassen.

Befreiungen.

Die Abgabe wird nicht erhoben:

1) von Schiffsgefäßen und Flößen, welche Staatseigenthum sind, oder ausschließlich mit Gegenständen für Rechnung des Staats befrachtet sind, auf Vorzeigung von Freipässen;

2) von Fischerkähnen, Fischsaugen, Handkähnen und ähnlichen kleinen Fahrzeugen, welche nicht zur Frachtbeförderung bestimmt sind, wenn sie in Verbindung und gleichzeitig mit größeren Kähnen oder mit geflößtem Holze die Hebestelle passiren.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Die Abgabe ist von dem Führer des Schiffsgefäßes oder Flosses zu erlegen, bevor ein Schwimmbaum bei der Empfangsstelle an der Drawöhne passirt wird;

2) in welcher Art die Tragfähigkeit, beziehungsweise die Länge der Schiffsgefäße, der Flächenraum des geflößten Holzes, die Beschaffenheit der Ladung, anzumelden und was sonst bezüglich der Entrichtung der Abgabe zu beobachten ist, wird durch den Finanzminister bestimmt.

Gegeben Berlin, den 28. Mai 1866.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).